

# Börsen-Zeitung

IM GESPRÄCH: JENS PETER SCHMIDT

## „Ich erwarte keine jähe Konsolidierungswelle“

**Der Kartellrechtsexperte über Auswirkungen der absehbaren Anpassungen in der EU-Fusionskontrollpraxis**

21.04.2026



Foto: Noerr

**Der Leiter des Brüsseler Büros der Wirtschaftskanzlei Noerr, Jens Peter Schmidt**

Das Update der Leitlinien der Fusionskontrolle könnte die Bereitschaft zu Zusammenschlüssen steigern. Denn es dürfte einige Firmen veranlassen, bisher nicht erwogene Transaktionen zu sondieren. Eine umgehende Fusionswelle ist laut Experte Jens Peter Schmidt indes nicht zu erwarten.

Von Detlef Fechtner, Brüssel

Die EU-Kommission ist gerade im Begriff, die Leitlinien für die Fusionskontrolle zu aktualisieren. Die Anfang Mai erwartete Anpassung könnte nach Einschätzung von Jens Peter Schmidt, Leiter des Brüsseler Büros der Wirtschaftskanzlei Noerr, durchaus Auswirkungen haben: „Die Bereitschaft zu Fusionen könnte steigen.“ Das Thema Wettbewerbsfähigkeit werde eine andere Wertigkeit im Verfahren erlangen. Das wiederum dürfte einige Unternehmen veranlassen, Transaktionen zu sondieren, die sie bisher nicht erwogen haben.

Er teile jedoch nicht die Auffassung, dass eine zu strenge Fusionskontrolle bislang der Hauptgrund dafür sei, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu wünschen übrig lasse und die Konsolidierung zentraler Branchen in fragmentierten Märkten nicht so schnell vorangehe, erklärt Schmidt im Gespräch mit der Börsen-Zeitung. Vielmehr bremsen auch binnenmarktrechtliche Barrieren. „In anderen Worten: Selbst wenn die Leitlinien der Fusionskontrolle nun spürbar verändert werden sollten – ich erwarte keine jähe Konsolidierungswelle, welche die Wettbewerbsfähigkeit der EU spürbar und schnell verbessert.“

Schmidt geht davon aus, dass die Aktualisierung der Leitlinien Zusammenschlüsse zu „European Champions“ begünstigen könnte, da die EU-Kommission anerkennen werde, dass die Größe der fusionierten Unternehmen (Scale) auf weltweiten Märkten einen positiven Effekt in der EU haben könne. „Aber“, gibt der langjährige Kartellrechtsexperte zu bedenken, „es ist ja nicht gesagt, dass nur europäische Firmen dadurch aufgeschlossener über Zukäufe, Übernahmen und Fusionen nachdenken.“ Genauso könnten ja auch US-Konzerne oder japanische Unternehmen motiviert werden, sich mit europäischen Firmen zusammenzuschließen, weil die EU-Fusionskontrolle künftig Kriterien wie Innovations- oder Verteidigungsfähigkeit stärker in den Prüfverfahren berücksichtige. Denn die Fusionskontrolle unterscheide nicht nach dem Herkunftsland des Käufers.

Die bislang geltenden Leitlinien für die EU-Fusionskontrolle, die künftig in einer zusammengefasst werden, stammen aus den Jahren 2004 und 2008. Eine Aktualisierung ist nach den Worten von Schmidt ohnehin überfällig, um die Rechtsprechung der Unionsgerichte und die Entscheidungspraxis der EU-Kommission zu berücksichtigen; dies gelte etwa für das Verständnis des materiellen Prüfungs- oder Beweismaßstabs. Die Aktualisierung biete zugleich die Chance, die stärkere Gewichtung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu berücksichtigen, die sich die EU-Institutionen nach dem Draghi-Bericht vorgenommen haben.

### **Schwellenwerte bleiben gleich**

Die EU-Gesetzgeber, stellt Schmidt klar, hätten sich dagegen entschieden, die Fusionskontroll-Verordnung selbst aufzuschnüren. Das bedeute, dass in der Frage der Zuständigkeit der EU keine Änderungen zu erwarten seien, da die Schwellenwerte blieben.

Die EU-Kommission werde sich bemühen, dass neue Erwägungen in die materiell-rechtliche Bewertung Eingang finden könnten. Das könnte beispielsweise heißen, dass die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit Europas bei der Fusionskontrolle Berücksichtigung finde. „Also dass

Zusammenschlüsse, die wettbewerbsrechtlich eigentlich als kritisch einzustufen wären, weil die Beteiligten hohe Marktanteile haben, erlaubt werden, weil die Transaktion einen Beitrag zur Resilienz Europas leistet“, erläutert der Wettbewerbsjurist. Ein anderes Beispiel sei Nachhaltigkeit, oder auch die Innovationsfähigkeit. Künftig könnte eine Frage im Verfahren sein: Wiegt die Innovationsfähigkeit der dann fusionierten Unternehmen die wettbewerbsrechtlichen Vorbehalte auf? Dabei werde es natürlich sehr darauf ankommen, wie Unternehmen den zusätzlichen Innovationsbeitrag demonstrieren könnten, sagt Schmidt.

### **Wahrung der Rechtssicherheit**

Bislang blicke die EU-Kommission, was die Auswirkungen einer Fusion beispielsweise auf die Innovationskraft und auf zukünftige Investitionen angehe, gemeinhin nur wenige Jahre nach vorne. Es sei denkbar, dass sie in Zukunft langfristiger vorausblicke. „Es muss natürlich prädiktabel bleiben; Unternehmen brauchen Rechtssicherheit, die Prüfung muss operationellen Kriterien folgen“, unterstreicht Schmidt.